



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Keine Kürzungen im Recht der Eingliederungshilfe

Aktuell seit 17.07.2026 09:27:36

Angegeben von:

Bundesvereinigung Lebenshilfe (R004143) am 17.07.2026

Beschreibung:

Keine Ausweitung des Poolens und der pauschalen Geldleistung, keine Beschränkung des Wunsch- und Wahlrechts, keine Einschränkung bei der Teilhabe an Bildung, keine Deckelung bei der Finanzierung von Tariflöhnen, Partnerschaft im Leistungserbringungsrecht beibehalten - keine Bedarfsplanung als Grundlage für Leistungsvereinbarungen einführen, keine Streichung der Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung, keine Belegungsrechte einführen, keine einseitigen Kürzungen, kein anlassloses Prüfrecht im SGB IX -, keine Schärfung des Nachranggrundsatzes, Einkommens- und Vermögensheranziehung nicht wieder ausweiten, kein Vorrang der Pflege, einheitliche Bedarfsermittlung regeln

Betroffene Interessenbereiche (4)

Pflege [\[alle RV hierzu\]](#)

Rechte von Menschen mit Behinderung [\[alle RV hierzu\]](#)

Schulische Bildung [\[alle RV hierzu\]](#)

Wohnen [\[alle RV hierzu\]](#)

Betroffene Bundesgesetze (1)

SGB9uaÄndG [\[alle RV hierzu\]](#)

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2607170006 (PDF - 15 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 09.07.2026 an:

Bundestag

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin]

Organe [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundeskanzleramt (BKAm) [alle SG dorthin]

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) [alle SG dorthin]